

Förderverein der *Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V.*

Vereinssatzung (Original)

Förderverein der *Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V.*

Vereinsregisternummer:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berne - Gemeindeteil Warfleth

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Der Verein Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V. hat die Aufgabe:
 - die Ortsfeuerwehr Warfleth zu fördern,
 - die Jugendarbeit der Ortsfeuerwehr Warfleth zu fördern,
 - für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr Warfleth oder deren Jugendabteilung zu gewinnen,
 - zuständige öffentliche und private Stellen bezüglich des Brandschutzes zu informieren und zu beraten.
 - sich an der Durchführung von Veranstaltungen zu beteiligen, die das Feuerlöschwesen und die Durchführung von Hilfeleistungen fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51-68 AO in der jeweiligen gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- den ordentlichen Mitgliedern
- den Jugendfeuerwehrmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den fördernden Mitgliedern.

Fördernde Mitglieder haben passives Wahlrecht.

Mitglieder der Jugendabteilung haben kein Stimmrecht.

Förderverein der *Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V.*

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Warfleth und der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei.

Förderverein der *Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V.*

§ 7 **Mittel**

Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Beiträge von fördernden Mitgliedern
- durch freiwillige Zuwendungen (Geld- oder/und Sachspenden)
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen (z.B. Tombola, Verlosung, Vorführungen, Leihgaben u.s.w.)
- Einnahmen aus Hilfeleistungen.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand.

§ 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Kassenprüfer
- die Festsetzung der mindest Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen und zwar unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung durchführen lassen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Förderverein der *Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V.*

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
dieses ist der jeweilige Ortsbrandmeister der Ortswehr Warfleth
- dem 2. Vorsitzenden
dieses ist der jeweilige stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Warfleth
- dem Rechnungsführer
dieser wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wiederwahl

ist möglich

- dem Schriftführer
dieser wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wiederwahl

ist möglich

- dem jeweiligem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit übt er ehrenamtlich aus.

(2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Förderverein der *Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V.*

- (3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Über Konten des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer alleine verfügungsberechtigt.

§ 13

Rechnungsführung / Rechnungslegung

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen verantwortlich.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr - ist er gegenüber dem das Kassenprüfern zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

§ 14

Satzungsänderung

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der aktiven Mitglieder vorzunehmen.

§ 15

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird nach außen hin, auch gegenüber der Presse, vom Vorstand vertreten. Erklärungen werden nur von einem Mitglied des Vorstandes gegeben. Dieses hat den Zweck, soweit wie möglich Fehlinformationen auszuschließen.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der, der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Ortswehr Warfleth zu verwenden hat. Nur wenn die Ortsfeuerwehr nicht mehr existent ist, kann das Guthaben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten von Feuerwehrbelangen in der Gemeinde Berne verwandt werden.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Warfleth-e.V.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.05.07 in Kraft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

Ortsbrandmeister : Günter Flegel

Stellv. Ortsbrandmeister: Manfred Brust

Rechnungsführer : *Arthur Steinhauer*

Jugendfeuerwehrwart : Michael Kloppenburg

Schriftführer : Karsten Rehn

1. Kassenprüfer : *Hilbert Meyer*

2. Kassenprüfer : *Björn-Chr. Birkholz*

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Günter Flegel

Manfred Brust

Björn-Chr. Birkholz

Michael Kloppenburg

Karsten Rehn

Hilbert Meyer

Die Satzungs-neufassung-änderung ist am
16. 09. 2007 in das hiesige Vereinsregister
unter Nr. 121 200 58 eingetragen worden.
26122 Oldenburg, den **1. 6. OKT. 2007**




Eberding, JAe